

1 Einleitung und Forschungsfrage

„In seinem Insistieren auf den Menschenrechten erweist sich der Fremde als der einzige, der noch einen Begriff von einem einfachen menschlichen Leben in der Welt hat. Die spezifische Welterfahrung der Dorfbewohner hat sie gelehrt, all dies, Liebe und Arbeit und Freundschaft, als eine Gabe anzusehen, die sie ‚von oben‘, aus den Regionen des Schlosses empfangen mögen, deren sie selbst aber keineswegs mehr Herr sind. So haben sich die einfachsten Beziehungen ins geheimnisvoll Dunkle gehüllt; was im Prozeß die Weltordnung war, tritt hier als Schicksal auf, als Segen oder Fluch, dem man sich mit Furcht und Ehrfurcht interpretierend unterwirft. K.s Vorsatz, sich auf einem Rechtsboden selbst das zu schaffen und zu verschaffen, was zu einem menschlichen Leben gehört, wirkt daher keineswegs als selbstverständlich, sondern ist in dieser Welt ganz und gar eine Ausnahme, und als solche ein Skandal.“

Arendt, Franz Kafka in: Die verborgene Tradition, S. 88 (95)

In diesem Zitat offenbart sich nicht nur ihre große Affinität zu Kafka, dem sie zwei Aufsätze in ihrer Essaysammlung *Die verborgene Tradition* widmete. Vor allem spiegeln sich hier Hannah Arendts eigene Erfahrungen als Jüdin in Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus wider. Unwillig, als „Staatsbürgerin zweiter Klasse“¹ im sogenannten Dritten Reich zu bleiben, emigrierte die politische Theoretikerin zunächst nach Frankreich, um nach einer Inhaftierung im Internierungslager in Gurs in die USA zu fliehen.² Dort lebte sie bis 1955 als Staatenlose in einem Zustand, der für sie einer „Ausstoßung aus der Menschheit überhaupt“³ gleichkam. Diese, auch persönliche, Erfahrung der Heimatlosigkeit bildet das Fundament ihrer politischen Theorie und ihrer Auseinandersetzungen mit den Phänomenen der Moderne. Unter dem Eindruck von Auschwitz, dem Wissen, dass etwas geschehen ist, „mit dem wir alle nicht fertig werden“⁴, schrieb sie ihr erstes großes politisches Werk, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, das 1951 in den USA erschien. Nachdem sie bereits zuvor in der Zeitschrift *Aufbau* sowie in der in Deutschland unter anderem von ihrem Doktorvater und lebenslangen Freund Karl Jaspers gegründeten Reihe *Die Wandlung* mehrere Essays veröffentlicht hatte, in denen sie unter anderem die prekäre Situation moderner Flüchtlinge darlegte, legte sie mit *Elemente und Ursprünge* eine systematische und umfassende Analyse der Strukturmerkmale des Totalitarismus⁵ als Herrschaftsform des 20. Jahrhunderts vor. Sie kon-

1 Arendt, „What Remains? The Language Remains“ in: *Essays in Understanding*, S. 1 (5).

2 Alle biographischen Informationen ohne gesonderte Kennzeichnung sind der Arendt Biographie von Young-Bruehl entnommen.

3 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 614.

4 Arendt, „What Remains? The Language Remains“ in: *Essays in Understanding*, S. 1 (14).

5 Der Begriff des Totalitarismus, von dem Arendt als Buchtitel auch keineswegs uneingeschränkt überzeugt war (*Young-Bruehl*, Hannah Arendt, S. 286), wurde aus unterschiedlichen Gründen stark kritisiert. So wurde er zum einen verdächtigt, ein ‚Kampfbegriff‘ des Kalten Krieges zu sein, um den ‚real existierenden Sozialismus‘ zu diskreditieren (*Merkel*, *Totalitäre Regimes in: Totalitarismus und Demokratie 2004*, S. 183 (188)); ein Vorwurf, der mit dem Ende der Sowjetunion auch aus den politischen Debatten verschwand. Zum anderen jedoch droht selbst bei der restriktiven Klassifikation

statierte, dass der Ausschluss aus dem Recht Standortlosigkeit bedeute, ein Zurückgeworfensein auf die „einzigartige, unveränderliche und stumme Individualität“⁶, in dem individuelle Handlungen keine Auswirkungen auf die gemeinsame Welt mehr zeitigen können.⁷ Ergänzt werden die Untersuchungen thematisch durch den Prozessbericht *Eichmann in Jerusalem*. Als Berichterstatterin in Israel für den *New Yorker* analysierte Arendt 1961 vor Ort das Verfahren gegen den ‚Schreibtischtäter‘ und kam dabei zu der provokanten Feststellung, dass es eine schreckliche Form der Banalität gewesen sei, die es Adolf Eichmann ermöglicht hatte, einer der größten Verbrecher des 20. Jahrhunderts zu werden.⁸ Die Unfähigkeit, zu denken, zu sich selbst in Beziehung zu stehen und Normen vor ihrer Anwendung zu reflektieren, ist eine Verweigerung der Personwerdung, eine Weigerung, Verantwortung zu übernehmen. Seine Apologie, er habe nur seine Pflicht erfüllt, pariert sie mit dem vielzitierten Satz: „Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen.“⁹ Sie skizziert ein

von Herrschaft als totalitär, die dann nur noch die Sowjetunion zu Stalins Lebzeiten, das nationalsozialistische Deutschland ab 1936, sowie möglicherweise China und Kambodscha zur Zeit der Roten Khmer – heute vermutlich Nordkorea umfassen würden, eine Relativierung der Shoa. Insbesondere zur Zeit des Historikerstreits wurde zum Beispiel Ernst Nolte eine Relativierung der Singularität des Holocausts vorgeworfen, da dieser ihn als „asiatische Tat“ einordnete, die sich am Vorbild des Völkermords an den Armeniern durch das Osmanische Reich orientierte (mehr dazu *Augstein*, Die neue Auschwitz Lüge, Spiegel 41/1986, S. 62 f.). Diese Kritik wiegt sehr viel schwerer, lässt sich jedoch in Hinblick auf Arendt insbesondere durch Verweis auf ihre Analyse der nationalsozialistischen Konzentrationslager entkräften (*Vollnhals*, Der Totalitarismus im Wandel in: Hannah Arendt, APuZ 39/2006, S. 21 (25)), denen sie ihrerseits einen rein ideologisch begründeten Vernichtungswillen zu Lasten legte. Unabhängig von seinen problematischen Implikationen werde ich den Begriff in der Arbeit verwenden, da er meines Erachtens am ehesten geeignet ist, die Neuartigkeit der Herrschaft der Nationalsozialisten zu profilieren.

6 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 624.

7 Ebd., S. 613.

8 So lautete der Untertitel zu *Eichmann in Jerusalem*: Ein Bericht von der Banalität des Bösen, *Über das Böse* ist eine Vorlesung, in der sie das Phänomen auf theoretischer Ebene zu ergründen versucht.

9 Arendt/ Fest, Eichmann war von empörender Dummheit, S. 44.

Gegenkonzept des Verhältnisses von Mensch und Recht, das basierend auf der Annahme individueller Verantwortung ein In-Beziehung-Setzen der Einzelnen zum Recht verlangt.

Während die Frage nach der Stellung des Rechts in der politischen Gemeinschaft bei Hannah Arendt in den letzten Jahren zusehends Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen geworden ist,¹⁰ steht eine umfassende und systematische Untersuchung zur Qualität des Menschen als Rechtsperson bis heute aus.¹¹ Diese Lücke sucht die vorliegende Arbeit zu schließen. Die Gesetze, die sich Menschen geben, um miteinander sich als Freie und Gleiche handelnd und sprechend exponieren zu können, ermöglichen es dem Individuum, sich innerhalb des öffentlichen Raumes von präpolitischen Dispositionen zu emanzipieren und zur *persona* zu werden, indem es, gleich den Schauspielern im antiken Theater, eine Maske auswählt, die sein Gesicht verdeckt, seine Stimme jedoch hören lässt. Nur an diese Maske, die die Bürgerin erst schafft, seien Rechte und Pflichten geknüpft, so Arendt.¹² Der erste Teil der Arbeit wird an dieses Gleichnis anschließend analysieren, wie das Recht verfasst sein muss, um dem Menschen nicht nur die Freiheit von herrschaftlicher Einmischung in private Lebensverhältnisse zu garantieren, sondern vielmehr die Möglichkeit zu schaffen, sich in die gemeinsame Welt einzubringen, und diese zu verändern – also Rechtsperson in dem Sinne zu werden, dass Gesetze nicht nur gelten, sondern von Menschen auch verändert oder aktualisiert werden können. Dieser Abschnitt dient zur Konkretisierung bereits vorliegender Forschung zur „Ordnung der Freiheit“¹³ bei Hannah Arendt. Die Arbeit geht jedoch insofern über die Dar-

10 So z.B. Förster, Die Sorge um die Welt und die Freiheit des Handelns; Volk, Die Ordnung der Freiheit, Rosenmüller, Der Ort des Rechts, sowie der Sammelband Goldoni/ McCorcindale (Hrsg.), Hannah Arendt and the Law.

11 So gibt es nur einige Arbeiten, die Arendts „Recht auf Rechte“ insbesondere in Hinblick auf die Situation von Geflüchteten und *sans-papiers* aktualisieren, so zum Beispiel Benhabib, Die Rechte der Anderen, Gündoğdu, Rightlessness in an Age of Rights, die allerdings nicht an Arendts allgemeine politische Theorie anschließen.

12 Arendt, Über die Revolution, S. 136.

13 So der Titel der Dissertation von Christian Volk, der sich eingehend mit Arendts Rechtsbegriff und der Interdependenz von Rechts- und politischer Ordnung auseinandersetzt.

stellung der idealtypischen Republik hinaus, als sie zurückkehrt zu dem Ursprung, an dem Arendts politisches Denken seinen Ausgangspunkt genommen hat. Die Herrschaft der Nationalsozialisten, die ihre Abwendung von der Philosophie und Hinwendung zur politischen Theorie begründete, ließ sie zur Denkerin des Traditionsbruchs werden. Ausgehend von Phänomenen der Neuzeit entwickelte sie im letzten Kapitel von *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* die Theorie, dass sowohl die nationalsozialistische Herrschaft als auch die Sowjetunion zu Lebzeiten Stalins eine neue Staatsform darstellten, deren Wesen der Terror und deren Prinzip „die Präparierung der Opfer, die der Natur- oder Geschichtsprozess fordern werden“¹⁴, waren, eine Präparierung, die durch die Ideologie vorgenommen wurde. Innerhalb eines derartigen Systems sei die Einzelne so rechtlos gewesen, wie man es sonst nur von Staatenlosen kenne.¹⁵ Die Rechtlosigkeit bietet damit eine Demarkationslinie zwischen der Tyranis oder Diktatur und der totalen Herrschaft: Während Diktaturen den Raum des Öffentlichen schließen und ihre Untertanen in das Private verweisen, zeichnet sich der Totalitarismus dadurch aus, dass er den Menschen in seiner Totalität zum Gegenstand pseudo-biologischer oder -historischer Prozesse macht. Das Recht ist demnach nicht allein restriktiv oder arbiträr, sondern als Prozessrecht selbst produktiv. Das rechtlose Individuum stellt dabei das dafür notwendige ‚Material‘ dar, so dass es nicht nur keine Rechtspersönlichkeit oder -subjektivität zugesprochen bekam, sondern zum Rechtsobjekt geworden zu sein scheint.

Der zweite Teil der Arbeit soll anhand juristischer Quellen aus der Formierungs- und Konsolidierungsphase des sogenannten Dritten Reiches darlegen, wie sich Ideologie und Terror in die Rechtsordnung und Staatsstruktur einschrieben und diese „Transformation der menschlichen Natur“¹⁶ zumindest unterstützten, in Teilen sogar bedingten. Im Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft ging die Gesetzgebung zurück,¹⁷

14 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 961.

15 Ebd., S. 928.

16 Ebd., S. 940 f.

17 An ihre Stelle traten zunehmend Verordnungen; durch die erweiterten Befugnisse der Gestapo wurde ab 1936 politisch relevantes Recht kaum mehr normiert, sondern direkt exekutiert. Diese Veränderung wird im zweiten Teil der Bearbeitung ausführlich analysiert. Im Zweiten Weltkrieg ging die Ge-

auch in der juristischen Literatur wurde zunehmend auf dogmatische Rechtfertigung verzichtet, da Kriegsnotwendigkeiten geeignet waren, jede Maßnahme zu legitimieren. Diese Entwicklung ist der Grund für die hier vorgenommene Einschränkung der Untersuchungsgegenstände auf die Vorkriegszeit, die jedoch deswegen bereits totalitär gewesen sei, weil nach Auslöschung der Opposition – die Arendt auf 1936 datierte – der nationalsozialistische Terror keineswegs sein Ende fand, sondern sich in seiner spezifischen Form als Wesen des Totalitarismus erst offenbarte.¹⁸ Mit der Theoretikerin sollen jene Elemente kontinentaleuropäischer Rechtstradition extrahiert werden, die eine solche Entwicklung erst möglich gemacht hatten – stets im Blick behaltend, dass Arendt überzeugt war von der Kontingenz menschlicher Angelegenheiten, und deswegen keine übermenschliche zwingende Notwendigkeit in den Verlauf der Geschichte einschrieb.

Der Nationalsozialismus suchte nicht nur, die Pluralität der Menschen zu zerstören, sondern auch die jeweils individuelle Identität: also denjenigen Menschen zu vernichten, der seit der antiken politischen Theorie Gegenstand allen Denkens und Nachdenkens über die Welt war. Da für diese Form der Herrschaft politisch keine Verantwortung übernommen werden könne, habe der Nationalsozialismus die geschichtliche Kontinuität unterbrochen und damit die „Einheit des Menschengeschlechts“¹⁹ zerstört.²⁰ Dieser Zäsur sei nur durch die Etablierung neuer Begriffe und Maßstäbe beizukommen,²¹ und ein Weg, dies zu gewährleisten, sei unter anderem die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit.²² Im dritten Teil der Arbeit wird dargelegt, inwiefern die Verurteilung von denjenigen Personen, die insbesondere für die Shoa mitverantwortlich waren, Bedingung für eine neue politische Ordnung darstellt.

setzung dann weiter zurück (*Mertens*, Rechtsetzung im Nationalsozialismus, S. 4).

18 *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 874.

19 Ebd., S. 946.

20 Ebd., S. 945 f.

21 *Arendt*, Verstehen und Politik *in*: Zwischen Vergangenheit und Zukunft, S. 110 (112).

22 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 395.

Besonderen Fokus wird in der Arbeit aus mehreren Gründen auf das Strafrecht gelegt: Zunächst ist die Bedeutung des Strafrechts innerhalb der Arendt'schen Rechtstheorie bisher kaum untersucht worden. Das Strafrecht ist jedoch, als unmittelbarste Beziehung zwischen Recht und Mensch geeignet, die in der politischen Ordnung niedergelegten Werte zu profilieren. Seine Begründung, die geschützten Rechtsgüter und die Strafen geben nicht allein Aufschluss über die Grundprinzipien des Zusammenlebens, sondern auch über die ihnen zugrunde liegende Vorstellung vom Menschen und dem, was seine spezifisch menschliche Qualität ausmacht. Aufgrund dieser Prämisse wird auch dem Strafrecht im Nationalsozialismus eine vertiefte Analyse zuteil. Auch dieses war durchaus schon Teil juristischer und historischer Forschung, verblieb jedoch zumeist im spezifisch juristischen Kontext und wurde nicht in Hinblick auf das System und seine Auswirkungen auf die Individuen kontextualisiert. Dies soll nun durch die Bezugnahme auf Arendts Totalitarismustheorie geschehen. Im abschließenden Teil zu *Eichmann in Jerusalem* wird dargestellt, dass das Strafrecht und insbesondere der Strafprozess nicht nur die Möglichkeit der Wiedereingliederung des Täters in eine bereits bestehende politische Ordnung bieten, sondern auch das Potential bergen, eine neue politische Ordnung hervorzubringen, indem sie Versöhnung mit der Vergangenheit durch Prägung und Bewährung neuer Grundsätze für die Zukunft ermöglichen. Der Aspekt der *Transitional Justice* ist in den Versöhnungswissenschaften inzwischen zur Grundlage eines Miteinanders nach dem Ende von Makrokriminalität erkannt worden, findet jedoch bisher in der juristischen, besonders in der strafrechtlichen Literatur wenig Niederschlag.

Trotz ihrer juristischen Ausrichtung ist eine Arbeit, die sich den Aspekten ihrer Rechtstheorie widmet, stets vor die Herausforderung gestellt, dass Arendt selbst keine Juristin war und sich nicht einmal als Philosophin verstanden wissen wollte. Dies macht es zur Bewältigung des Themas notwendig, über Arendts eigene Texte hinaus sich ihr mithilfe ihrer Rezensenten interpretativ zu nähern. Ziel der Untersuchung ist es, durch Analyse einer Utopie, einer Realität, die so „nicht hätte geschehen dürfen“²³, und durch den Versuch der juristischen Aufarbeitung des Traditionsbruchs eine substantiierte Darstellung von Rechtspersönlichkeit und den Bedingungen einer politischen Gemeinschaft, unter denen sie erst möglich ist, bei Hannah Arendt zu geben.

23 Arendt, Denktagebuch, S 8.

